

## Parlamentarischer Abend

### Ort

Reinhardtstraßenhöfe im Regierungsviertel Berlin,  
Reinhardtstraße 12-16, 10117 Berlin  
S+U Bahnhof Friedrichstraße,  
Bus 147 Haltestelle Friedrichstr./Reinhardtstr.

### Programm

Donnerstag, 22. November 2012

18:00 Uhr Begrüßung

Oliver Steinkamp, Vorstand des BUH e.V. – Berufsverband  
unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker

18:15 Uhr Eingangsvortrag

Der „Meisterzwang“ – Instrument eines modernen Gefahrenab-  
wehrrechts oder berufsständisches Relikt?

Dr. Simon Bulla, Rechtsanwalt, Dozent der Verwaltungs- und  
Wirtschaftsakademie Schwaben, Lehrbeauftragter der Universi-  
tät Augsburg

19:00 Uhr Gesprächsrunde

Verbraucherschutz oder Standespolitik. Scheitert die Har-  
monisierung handwerklicher Dienstleistungen in Europa am  
deutschen Meisterzwang?

Gesprächsrunde mit Wirtschaftsexperten der Fraktionen des  
Deutschen Bundestags.

20:30 Uhr Get-Together mit Imbiss und Getränken

Wir bitten um formlose Anmeldung bis zum 15. November 2012  
an unsere Bundesgeschäftsstelle.

### Anmeldung, Kontakt und Information

BUH e.V. Bundesgeschäftsstelle  
Artilleriestr. 6, 27283 Verden

Telefon: 04231 95666-79  
Fax: 04231 95666-81  
E-Mail: buero@buhev.de  
Im Internet: www.buhev.de



Einladung



## Das Handwerk zwischen Meisterzwang und europäischer Harmonisierung

Parlamentarischer Abend  
Donnerstag, 22. November 2012  
Reinhardtstraßenhöfe Berlin



Foto: Arno Bachert / pixelio.de

BUH e.V.  
Berufsverband unabhängiger  
Handwerkerinnen und Handwerker

www.buhev.de

## Der „Meisterzwang“ – Instrument eines modernen Gefahrenabwehrrechts oder berufsständisches Relikt?

Wer in Deutschland ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig und im stehenden Gewerbe ausüben will, bedarf hierfür grundsätzlich einer Eintragung in die Handwerksrolle (§ 1 Abs. 1 S. 1 HwO). Eingetragen wird nur, wer den sog. Großen Befähigungsnachweis erbringt. Zwar wird der gesetzliche Regelfall eines Meistertitels zwischenzeitlich durch Ausnahmetatbestände etwas aufgelockert. Die Eintragungspraxis der Handwerkskammern ist jedoch weiterhin restriktiv und erschwert den Berufszugang von Nicht-Handwerksmeistern erheblich.

Seit der Handwerksnovelle 2004 wird dieses präventive Verbot mit Erlaubnisvorbehalt als Instrument der Gefahrenabwehr und der Ausbildungssicherung gerechtfertigt. Tatsächlich hat der Reformgesetzgeber für kein einziges der zulassungspflichtigen Handwerke eine besondere Gefahrgeneigntheit oder eine überdurchschnittliche Ausbildungsleistung begründet. Bei näherem Hinsehen entpuppt sich der vorgebliche Paradigmenwechsel von einem Standesrecht zum modernen Gefahrenabwehrrecht als schlichter Etikettenwechsel – an zahlreichen Sollbruchstellen schimmert weiterhin der berufsständische Charakter der Handwerksordnung durch.

Neben Deutschland kennt in der EU inzwischen nur noch Luxemburg eine vergleichbar hohe Berufszulassungsschranke. Die positiven Evaluationen der niederländischen (seit 1996) und österreichischen (2002) Reformen des Handwerksrechts zeigen, dass das deutsche Handwerk durch eine Liberalisierung des Berufszugangs nur gewinnen kann.

*Dr. Simon Bulla*

### Der Referent

Dr. Simon Bulla studierte Rechtswissenschaften an der Universität Augsburg und legte 2009 mit seiner Dissertation über die verfassungs- und gemeinschaftsrechtlichen Determinanten des Berufszugangs am Beispiel des Handwerksrechts ein vielbeachtetes Werk über die Sonderrolle des deutschen Handwerks im europäischen Gewerberecht und innerhalb der grundgesetzlich garantierten Freiheit der Berufswahl vor. 2010 erhielt er dafür den Dissertationspreis der Juristischen Gesellschaft Augsburg.

Die Dissertation ist unter dem Titel „Freiheit der Berufswahl“ in der Nomos Verlagsgesellschaft erschienen.



### Gesprächsrunde

## Verbraucherschutz oder Standespolitik – scheitert die Harmonisierung handwerklicher Dienstleistungen in Europa am deutschen Meisterzwang?

Für Dienstleistungen, die in Europa grenzüberschreitend angeboten werden sollen, verlangt die EU nur noch die Erfüllung grundlegender Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit. Erfüllt ein Anbieter von Dienstleistungen diese Richtlinien und gilt seine Arbeit in seinem Heimatland als unbedenklich, hat er das Recht, seine Dienstleistung in jedem anderen europäischen Land (auch in Deutschland) anzubieten.

Von einem Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat, das in Deutschland ohne sich hier niederzulassen vollhandwerkliche Dienstleistungen erbringen will, dürfen keine Handwerksrolleneintragung und kein Großer Befähigungsnachweis verlangt werden. Ein inländischer Handwerker muss sich hingegen weiterhin unter den strengen Voraussetzungen der Handwerksordnung (HwO) in die Handwerksrolle eintragen lassen.

Die bestehende unübersichtliche und bisweilen widersprüchliche Rechtslage beschäftigt regelmäßig nicht allein die Gerichte sondern auch den deutschen Gesetzgeber. Eine Vielzahl von Anfragen, Anträgen und Gesetzesinitiativen haben die Bedingungen für handwerkliches Unternehmen zum Gegenstand. Inzwischen kann die Bundesrepublik auf mehrere Novellen ihrer Handwerksordnung zurückblicken. Eine grundlegende Reform dieses bedeutenden Wirtschaftszweigs blieb jedoch bislang aus.

Wir wollen über die Resultate, aber auch über die Gründe für den deutschen Vorschriftenschunsel sprechen. Hat die rechtliche Vereinfachung noch eine Chance, und bietet sie überhaupt Perspektiven für Arbeitsplätze und Wachstum im Handwerk?

### Gesprächsgäste:

- ▶ Dr. Thomas Gambke, MdB, B'90/Die Grünen, Unternehmer, Mitglied im Finanzausschuss
- ▶ Rita Schwarzelühr-Sutter, MdB, SPD, Unternehmensberaterin, Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie
- ▶ Johanna Voß, MdB, Die Linke, Mitglied im Ausschuss für Wirtschaft und Technologie sowie im Unterausschuss „Regionale Wirtschaftspolitik“
- ▶ Jonas Kuckuk, Vorstand des BUH e.V. – Berufsverband unabhängiger Handwerkerinnen und Handwerker
- ▶ CDU/CSU, FDP und Piraten wurden angefragt

Moderation: Mario Simeunovic (Journalist)

